

Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) für das Haushaltsjahr 2025

1. Für das Haushaltsjahr 2025 werden mit Unterzeichnung nachfolgend aufgeführte Auszahlungsansätze in den angegebenen Teilhaushalten gesperrt. Die darüber hinaus aufgeführten zu erwartenden Mehreinzahlungen stehen nicht für Mehrauszahlungen zur Verfügung.

TH	Ein- bzw. Auszahlung	Einzahlung in Euro	Auszahlung in Euro
01 bis 15	In der Position Sach- und Dienstleistungen werden mit Ausnahme der Leistungen der Eigenbetriebe, der KSM und für das Stadthaus alle Auszahlungsansätze bis zum Ende des Haushaltsjahres den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung unterworfen und korrespondierend der angegebene Betrag gesperrt.		500.000
04	Für den Bereich Prävention und Förderungen für Jugend (Fachgruppe 49.4) wären bei fortzusetzender vorläufiger Haushaltsführung ca. 570.000 Euro aus dem zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz nicht verfügbar. Hiervon wird der angegebene Betrag gesperrt. Gleichzeitig wird die Erhöhung der verfügbaren Mittel gegenüber dem Vorjahr bzw. gegenüber den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung um ca. 370.000 Euro ermöglicht.		200.000
07	Unterstützung von Sportgroßveranstaltungen Die hierfür bereitstehenden Mittel von 20.000 Euro werden an die Inanspruchnahme des Vorjahres angepasst. Das bedeutet eine Halbierung.		10.000
div.	Es erfolgt eine einmalige Reduzierung der Bewirtschaftungsleistungen für Straßen, Grün und Gebäude durch die Eigenbetriebe SDS und ZGM.		500.000
10	Durch den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages für die städtische Straßenbeleuchtung ergeben sich Minderauszahlungen.		200.000
15	Die Übernachtungssteuer verzeichnet unabhängig von der prozentualen Erhöhung gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs. Diese Mehreinzahlungen werden zur Zielerreichung eingesetzt.	100.000	
15	Es erfolgt eine maßvolle Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes um 8 Punkte. Insbesondere Geschäftsgrundstücke haben in Umsetzung der Grundsteuerreform teils erhebliche Entlastungen erfahren.	928.000	
	gesamt	1.028.000	1.410.000

2. Die korrespondierenden Positionen im Ergebnishaushalt werden in analoger Anwendung gesperrt bzw. zur Verwendung eingeschränkt.

3. Die Freigabe gesperrter Beträge ist grundsätzlich nur zulässig, soweit der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung (Position 37) mindestens 3.000.000 Euro ohne Berücksichtigung von im Haushaltsjahr 2025 zugeflossenen Konsolidierungszuweisungen beträgt.
Über die Freigabe gesperrter Beträge entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtvertretung (§ 51 Absatz 2 KV M-V).
4. Das Einvernehmen zur vorgenannten Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 51 Absatz 4 KV M-V zwischen Stadtvertretung und Oberbürgermeister ist auf der Sitzung der Stadtvertretung am 26. Mai 2025 erteilt worden (vgl. DS-Nr. 0xxxx/2025).

Schwerin, 2025

Dr. Rico Badenschier
- Oberbürgermeister -